

Baltische Studien
NF 46, 1459.

40 De 99999 - 28

a085564

Pommern und Sachsen in der Zeit der Reformation

Von Roderich Schmidt

Im vergangenen Jahr ist in Feiern, Vorträgen und Veröffentlichungen des 400. Todestages zweier Männer gedacht worden, die beide – so grundverschieden sie ihrer Stellung, ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach gewesen sind – jene Epoche entscheidend mitgeprägt haben, die wir die Reformationszeit nennen:

Am 21. September 1558 hat Karl V. in klösterlicher Zurückgezogenheit von den Dingen der Welt sein Leben beendet.

Am 20. April 1558 war Johannes Bugenhagen mitten aus seiner Tätigkeit als Stadtsuperintendent und Universitätslehrer in Wittenberg herausgerissen worden¹.

Während es dem Kaiser in seiner Regierungszeit nicht gelungen war, die kirchliche Ordnung und das hieß für ihn zugleich die Rechtsordnung im Reich in ihrem alten Umfange zu bewahren, geschweige denn wiederherzustellen, konnten die staatlich-kirchlichen Ordnungen, die der Theologe, zugleich einer der fähigsten Politiker unter den Reformatoren, der neuen Lehre des Evangeliums in Braunschweig, Hamburg und Lübeck, in Pommern, Schleswig-Holstein, Dänemark und Norwegen, Braunschweig-Wolfenbüttel und in Hildesheim gegeben hatte, bei seinem Tode als gesichert gelten, hatten diese Ordnungen sich doch trotz aller Stürme, Bedrohungen und Gefährdungen als beständig und zukunfts-trächtig erwiesen.

Dennoch ist der Nachruhm des letzten universalen Kaisers – nimmt man die Zahl der Gedenkfeiern und -publikationen in und aus aller Welt zum Maßstab² – naturgemäß größer als der des Reformators. Doch wurde auch seiner in Vorträgen und Veröffentlichungen gedacht: Die Luthergesellschaft gab anlässlich seines 400. Todestages ein Sonderheft ihrer Mitteilungen heraus³, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Hamburg ließ eine Schrift „Zum Gedenken an Johannes Bugenhagen 1485–1558“ erscheinen^{3a}, seine pommersche Heimatkirche ehrte ihn mit einer Festschrift „Johann Bugenhagen. Beiträge zu seinem 400. Todestag“^{3b}. Sie gilt nach dem Geleitwort von Bischof D. Krummacher dem Mann der Heiligen Schrift, dem Pfarrer und Seelsorger, dem Mann der Kirchenleitung, dem Mann, der das Wächteramt der Kirche auch vor der Obrigkeit mannhaft wahrgenommen hat, sie gilt in allem und vor allem dem Menschen Bugenhagen. Ver-

¹ Die folgenden Ausführungen geben einen zusammenfassenden Vortrag, der auf der wissenschaftlichen Tagung anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung der Historischen Kommission für Pommern am 9. Mai 1959 in Hannover gehalten wurde, unverändert, nur um Belege und Erläuterungen vermehrt, wieder.

² Die Berichte der auf dem III Congreso de Cooperación Intelectual im Instituto de Cultura Hispánica zu Madrid gehaltenen Vorträge liegen vervielfältigt vor. Von den vorbereiteten Publikationen sind bisher im Druck erschienen: Carlos V (1500–1558). Miscelánea de estudios sobre Carlos V y su época en el IV centenario de su muerte. Homenaje de la Universidad de Granada, Granada 1958. An Einzeluntersuchungen und -abhandlungen erschienen: St. Skalweit, Karl V. und die Nationen, in: Saeculum IX, 1958, S. 379–392 (m. neuerer Lit.), ferner: F. Walter, Die spanischen Zentralbehörden und der Staatsrat Karls V., Göttingen 1959.

³ 29. Jg., 1958, Heft 2.

^{3a} Hamburg 1958 (22 S.).

^{3b} Hrsg. v. W. Rautenberg, Berlin (1958) (139 S.).

NACHLASS R. ELZE

W

gleicht man damit die Worte, mit denen Daniel Cramer im Jahre 1603, 45 Jahre nach dem Tode Bugenhagens, diesen in seinem Werk „Pommerische Kirchen Chronica“ gewürdigt hat⁴: *Denn wie Gott durch D. Lutherum das Gebew der Lehr fürnemlich, also hat Gott durch diesen Mann das Gebew vieler heilsamer Kirchenordnungen von Ceremonien und Kirchengeschefften wieder die Abgöttischen Papistischen Breviaria und Agenden kurtz und Christlich gefasset vnd wol verordnet*, so wird deutlich, wieviel mehr er uns heutigen bedeutet, wieviel weiter und tiefer seine Persönlichkeit erfaßt und gewürdigt wird. Zugleich ist die Festschrift ein Zeugnis dafür, daß der Satz, der im Jahre seines Todes in die Annalen der Universität Greifswald eingetragen wurde⁵: er sei *insigne et aeternum ornamentum Patriae in tota ecclesia Dei*, bis in unsere Tage als gültig empfunden wird. Anders der Kaiser: Mag er als Repräsentant wirkungsmächtiger politischer Ideen und staatlicher Gewalt auch in der weiten Welt gefeiert werden, für die pommersche Geschichte ist er längst nicht von der Bedeutung wie Bugenhagen, wie ja auch die anlässlich seines 400. Todestages erschienene Literatur Pommern und das Verhältnis des Kaisers zu diesem Lande außerhalb ihrer Betrachtung läßt. Dennoch haben auch hier Beziehungen bestanden, obwohl für den burgundisch-spanischen Herrscher Pommern am Rande seines Machtbereiches und wohl auch seines Gesichtsfeldes lag; die pommerschen Gesandten, die ihm auf den Reichstagen begegneten, traten hinter den wortführenden sächsischen und hessischen Räten zurück.

Andererseits war Karl V. für die Pommern zu allen Zeiten das (wenn auch oft ferne) Reichsoberhaupt, dem man zu Treue und Gehorsam verpflichtet war. Auch, wenn dies dem Glauben und der reinen Lehre des Evangeliums, so wie man sie nun in Pommern verstand, zuwiderlief?

Das war die entscheidende Frage, die Frage des Widerstandsrechts, die alle evangelischen Reichsstände bewegte und beschwerte⁶. Während man sich jedoch weithin auf den – freilich oft, wie bei Luther, nach schwerem inneren Ringen gewonnenen – Standpunkt stellte, daß in Sachen des Glaubens Widerstand auch gegen den Kaiser erlaubt, ja geboten sei, konnte man sich in Pommern eigentlich nie ganz zu dieser Haltung durchringen, wobei sich Überzeugung, d. h. hier treues Beharren am Hergebrachten, und Furcht, d. h. Sorge vor den politischen Folgen des Widerstandes, miteinander verbanden. Dies erklärt wohl letztlich das Schwankende und Zögernde der pommerschen Politik gegenüber dem Reich wie auch gegenüber den Bundesgenossen.

Daß sich die pommerschen Herzöge entgegen der grundsätzlichen, zumindest durchgängigen Neutralität der pommerschen Politik entschlossen, sich nach Einführung der Refor-

4 Hier zitiert nach der Ausgabe von 1628 „Das Grosse Pomrische Kirchen Chronicon“, Alt. Stettin 1628, lib. III, c. 52, S. 146, da mir die Ausgabe von 1603 „Pommerische Kirchen Chronica“ in Bonn nicht zugänglich war.

5 E. Friedlaender, Aeltere Universitäts-Matrikeln. II. Universität Greifswald, I. Bd. (Publ. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven 52), Leipzig 1893, S. 255.

6 Vgl. jetzt J. Heckel, Luthers Lehre vom Widerstandsrecht gegen den Kaiser, Anhang 1 seiner Schrift „Lex charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers“ (Abh. d. Bayerischen Akademie d. Wiss., philos.-hist. Kl., NF. Heft 36), München 1953, S. 184–191, dazu ders. in: Widerstandsrecht und Grenzen der Staatsgewalt, hrsg. v. B. Pfister u. G. Hillmann, München 1956, S. 32–44, sowie ders. in: ZRG 74, Kan. Abt., 1957, S. 477 f. u. 481 f. Über die durch das Werk J. Heckels ausgelöste lebhafteste Diskussion über das Widerstandsrecht vgl. H. Bornkamm, Luthers Lehre von den zwei Reichen im Zusammenhang seiner Theologie, in: ARG 49, 1958, S. 26–49, bes. S. 27 (m. Anm. 8). — Vgl. auch H. Luthje, Melancthons Anschauungen über das Recht des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, in: ZKG 47, 1928, S. 512 bis 542, sowie I. Höß, Georg Spalatin auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 und seine Stellungnahme zur Frage des Widerstandsrechts, in: ARG 44, 1953, S. 64–86.

mation im Lande um die Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund zu bemühen, war, zweifellos nicht gewollt, dennoch letzten Endes durch den Kaiser bewirkt worden, insofern auch sie wie andere Reichsstände, die kirchliche Neuerungen und damit rechtliche Veränderungen in ihren Gebieten vorgenommen hatten, durch Verfügungen und Urteile des Reichskammergerichts bedroht wurden und infolgedessen sogar der Gefahr militärischen Vorgehens gegen sich ausgesetzt waren.

Den Mitgliedern des Schmalkaldischen Bundes war durch den Nürnberger Anstand von 1532 nicht nur allgemein Frieden und Schutz bis zum nächsten Konzil zugestanden worden; sie hatten auch die Zusicherung erlangt, daß die sie betreffenden, beim Reichskammergericht anhängigen Prozesse ausgesetzt sein sollten, soweit sie Glauben und Religion betrafen. Freilich gab es über die Hauptfrage, ob Verfahren wegen Einziehung geistlicher Güter unter die Religions- und Glaubenssachen fielen oder nicht, bald erneute Streitigkeiten. Immerhin bot das Schmalkaldische Bündnis die größte Sicherheit gegen Exekutionen von Reichs wegen. Und wenn die erwähnten Konzessionen auch nur den namentlich aufgeführten Mitgliedern des Bundes gewährt worden waren, so mußte er dennoch auf alle evangelisch gewordenen Reichsstände eine große Anziehungskraft ausüben⁷.

Die Herzöge Barnim IX. und Philipp I. sahen sich veranlaßt, sich den Schmalkaldenern zu nähern, nachdem sie ein im Namen des Kaisers ausgefertigtes Schreiben des Reichskammergerichts vom 8. Mai 1535 erhalten hatten⁸. In ihm wurde bei Strafe von 50 Mark Goldes die Aufhebung der nach dem Treptower Landtag durchgeführten kirchlichen Neuerungen gefordert, jede Veränderung der religiösen Verhältnisse im Lande geboten. Der entscheidende Punkt, um dessentwillen das Mandat hauptsächlich erging, war die Einziehung der Klöster⁹. Sie sollten, *was ordens die seien, gemelte ire Rechte, gerechtigkeiten, gutter, cleinotter, Barschaften, Silber, golt, vnd freyheiten, wie sie der angetzogner massen entsetzt, in bestimpter zeit restituert* werden. Zwar wurde den Herzögen für den Fall, daß sie gegen *dieses vnsers gepots beschwert vnd rechtmessige inreden . . . zuhaben vormeinten*, zugestanden, innerhalb von 45 Tagen nach der für die Wiederherstellung der

⁷ Vgl. O. Winkelmann, Der schmalkaldische Bund 1530—32 und der Nürnberger Religionsfriede, Straßburg 1892; ders., Über die Bedeutung der Verträge von Kadan und Wien (1534 bis 1535) für die deutschen Protestanten, in: ZKG 11, 1889, S. 212—252. Vgl. auch G. Ritter, Die Neugestaltung Europas im 16. Jahrhundert. Die kirchlichen und staatlichen Wandlungen im Zeitalter der Reformation und der Glaubenskämpfe. Berlin (1950). S. 136—138, sowie allgemein künftig K. Reppen, Die römische Kurie und der Westfälische Friede, Bd. I; Papst, Kaiser und Reich 1521—1644 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 22).

⁸ Benutzt nach der Abschrift im Thür. LHA Weimar: S. E. G. A., Reg. H 108 (alte Signatur: H. fol. 101, Nr. 43), fol. 2—3. Das Original befand sich zuletzt im Staatsarchiv Stettin: St. A., P. I., Tit. 1, Nr. 5, fol. 28—32. Es ist jedoch nicht unter den Beständen, die in das LA Greifswald gelangt sind.

⁹ Wegen der Säkularisierung des Zisterzienserklosters Neuenkamp hatte der Abt des Mutterklosters Altenkamp beim Reichskammergericht Klage gegen die pommerschen Herzöge erhoben. Vgl. hierüber sowie über das zweite Mandat vom 23. 11. 1535, das er erwirkte (St. A. Stettin: K 43/208): H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, Bd. II, Stettin 1925, S. 185.

Eine Kopie des Kammergerichtsschreibens vom 8. 5. 1535 übersandte Johann Huls, der Abt von Altenkamp, an die pommersche Ritterschaft zugleich mit der Aufforderung, sich der Kirchenveränderung in Pommern zu widersetzen. Dieser Brief vom 8. 6. 1535 ist gedruckt bei Fr. L. Baron von Medem, Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern, Greifswald 1837, S. 197—199.

Vorher, am 8. 4. 1535, hatte bereits König Ferdinand die Herzöge aufgefordert, den Klöstern und Stiftern ihre Güter zu restituieren (St. A. Wetzlar: Preußen Lit. K. Nr. 42a/207, fol. 183).

alten Verhältnisse gesetzten Frist von drei Wochen vor dem Kammergericht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt zu erscheinen, *dieselbigen Ursachen furzupringen*; Beschluß und Urteil jedoch sollten sie gehorsam erwarten. Wie dieses Urteil ausfallen würde, war unschwer zu erraten; und es war auch wohl anzunehmen, daß die Aufforderung, *nit ungehorsam zu sein und vnser vnd des Reichs schwerer peenen, straffen vnd pueß zuuormeiden*, keine leeren Drohungen des Kaisers waren.

Von den Ständen konnten die Herzöge keine Unterstützung erwarten. So verbanden sie sich vor den ihnen drohenden Gefahren den Schmalkaldenern, ohne dabei jedoch von besonderem Eifer für die gemeinsame evangelische Sache getrieben zu werden. Ihnen ging es in erster Linie darum, ihre durch die Einführung der Reformation erweiterte fürstliche Macht zu festigen und möglichst zu stärken. Dazu wollte man geschützt sein und in Ruhe gelassen werden, nicht nur von Kaiser und Reich, auch von den eigenen Bundesgenossen. Man war nicht einmal bereit, für die Sicherheit selbst etwas zu tun, erst recht nicht, irgendein Risiko einzugehen¹⁰. Da die Stände die Mitgliedschaft im Schmalkaldischen Bund z. T. sogar mißbilligten, konnten die Herzöge auch keine echten Verpflichtungen auf sich nehmen^{10a}.

Als dann im Sommer 1546 der Schmalkaldische Krieg ausbrach, wurden pommerscherseits lange Überlegungen angestellt, wie man sich nun am besten verhalten sollte. Bevor jedoch ein Entschluß gefaßt war, fiel am 24. April 1547 die militärische Entscheidung bei Mühlberg. Sie hatte nicht nur das Ende des Krieges zur Folge; sie bedeutete auch das Ende des Bundes.

Pommern wurde durch sein Zögern nicht direkt in den Zusammenbruch hineingezogen. Immerhin hatte es dem Bunde angehört, auch hatte ein kleines pommersches Kontingent unter den Fahnen der Bundesarmee gestanden. Man mußte also mit Repressalien rechnen. Hinzu kam erneut die Gefahr, daß der Kaiser in der für ihn günstigen Situation die Aufhebung der nach Treptow eingeleiteten Maßnahmen, insbesondere die Einziehung der Klöster und des Kirchengutes, erneut fordern und jetzt möglicherweise auch durchsetzen konnte. Es bedurfte deshalb großer Geschicklichkeit der pommerschen Gesandten am kaiserlichen Hofe, sofortiges Unheil abzuwenden. Nach langwierigen Verhandlungen gelang es ihnen, eine Aussöhnung des Kaisers mit ihren Herren herbeizuführen¹¹.

Mit Schreiben vom 9. Mai 1549 gewährte Karl V. den Herzögen Barnim und Philipp Verzeihung für alles Geschehene und nahm sie wieder zu Gnaden an¹². Natürlich wurden Bedingungen gestellt. Die Herzöge mußten sich zur Zahlung von 90 000 Gulden bereitfinden (ursprünglich war sogar eine Strafsumme von 150 000 fl. gefordert worden); sie mußten sich verpflichten, künftig kein Bündnis einzugehen, das gegen den Kaiser oder seine Familie gerichtet sein könnte. Auch mußten sie sich allen Reichstagsbeschlüssen, insbesondere denen des Augsburger Reichstags von 1548 und dem auf ihm erlassenen Interim unterwerfen. Schließlich stand in der ihnen abgeforderten Kapitulation noch die Erklärung, dem Kammergericht gehorsam zu sein und seine Entscheidung zu erwarten.

So war man 1549 in gewisser Weise wieder da angelangt, wo man sich 1535/36 befunden

10 Vgl. R. Heling, Pommerns Verhältnis zum Schmalkaldischen Bunde, in: Balt. Stud., NF. 10, 1906, S. 1—32 und Bd. 11, 1907, S. 23—67. Über die langwierigen Verhandlungen wegen des Umfangs und der Höhe der Verpflichtungen Pommerns dem Bund gegenüber geben die Aktenstücke Einblick, die sich im Thür. LHA Weimar befinden (s. Anm. 8).

10a Vgl. T. H. Gadebusch, Pommersche Sammlungen, 2. Bd., Greifswald 1786, S. 84 f.

11 K. Schröder, Pommern und das Interim, in: Balt. Stud., NF. 15, 1911, S. 1—75.

12 Gedruckt in: Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden . . . , hrsg. v. J. C. Dähnert, der Supplementen und Fortsetzung I. Bd., Stralsund 1782, S. 12 f.

hatte. Kammergerichtsurteil und Interim waren für die Herzöge und für die von ihnen durchgeführte Reformation in Pommern eine beständige Bedrohung und Gefährdung. Und doch war die Situation eine andere, eine günstigere. Einmal war man jetzt gelassener als vor Jahren, hatte doch der Lauf der Ereignisse gezeigt, daß Forderungen nur da die Tat folgte, wo sie mit militärischer Gewalt durchgesetzt werden konnte. Diese Gefahr konnte durch die Unterwerfung und die wiedererlangte kaiserliche Gnade vorerst als abgewendet gelten. Zum anderen war die Frage der Rückgabe des säkularisierten Kirchengutes in dem Interim geflissentlich übergangen und auf dem Augsburger Reichstag 1548 nicht entschieden worden. Immer mehr zeichnete es sich ab, daß gerade in diesem Punkt die Entwicklung auf eine Generallösung drängte¹³.

So taten die Pommernherzöge das, was ihnen am wesensgemähesten und angenehmsten war, sie warteten ab. Und das gleiche taten sie hinsichtlich des Interims. Der Forderung des Kaisers glaubten sie durch die Anerkennung Genüge getan zu haben; für die Durchsetzung fühlten sie sich nicht eigentlich zuständig und verantwortlich. Zwar wachten sie darüber, daß nicht öffentlich gegen das Interim gepredigt wurde, sonst aber geschah nichts. Die Durchführung in Pommern unterblieb¹⁴.

1535/36 war in Pommern noch alles im Fluß gewesen. 1549 hatte die Reformation überall im Lande feste Wurzeln geschlagen. Deshalb konnte man jetzt zuversichtlicher als vor 14 Jahren in die Zukunft sehen.

Durch den Beitritt zum Schmalkaldischen Bund hatte Pommern im übrigen mehr erreicht, als seinerzeit voraussehen war. Damals hatte man Schutz vor dem Kaiser gesucht und in dem Bunde gefunden. Jetzt zog man sogar noch aus seinem Zusammenbruch Nutzen. Denn indem die Herzöge es nicht nur erreichten, daß die vom Kaiser verlangte Verantwortung ihre Kirchenreform nicht unmittelbar in Frage stellte, sondern sogar eine Ausöhnung mit dem Kaiser erlangten, wandelte sich die Niederlage des Schmalkaldischen Bundes für sie in einen Sieg ihrer Interessen.

Freilich die endgültige Sicherung des Sieges wurde erst durch die weitere politische Entwicklung gewährleistet, durch den Passauer Vertrag von 1552 und durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555. Der Religionsfrieden von 1555 ist auch für Pommern der letzte formelle Abschluß der Reformation, die mit dem Landtag zu Treptow a. d. Rega im Dezember 1534 begonnen worden war.

Das Verhältnis Pommerns zu Kaiser und Reich in dieser Zeit wird jedoch durch die zwei genannten kaiserlichen Briefe begrenzt, durch das Kammergerichtsschreiben vom 8. Mai 1535 und durch das Huldsschreiben Karls V. vom 9. Mai 1549.

Mit diesen Daten ist aber zugleich auch ungefähr der zeitliche Rahmen abgesteckt, in dem sich – verglichen mit der vorhergehenden und der folgenden Zeit – besonders intensive politische Verbindungen mit anderen Mächten und Territorien entwickelten.

Das gilt vor allem für die Beziehungen Pommerns zu Sachsen. Man spricht zumeist von Pommern und dem Schmalkaldischen Bund. In Wahrheit handelte es sich dabei hauptsächlich um ein Verhältnis zwischen Pommern und Sachsen¹⁵. Die Gründe liegen auf der Hand: Sachsen spielte nun einmal neben dem entfernteren Hessen die politisch entschei-

13 Vgl. auch Ritter, a. a. O., S. 177–179, sowie künftig Repgen a. a. O.

14 Vgl. Schröder, Pommern und das Interim, a. a. O.

15 Auf der Bundesversammlung zu Schmalkalden am 24. 12. 1535 war beschlossen worden, daß mit den Fürsten und Städten, die sich zur Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund gemeldet hatten, nähere Verhandlungen angeknüpft werden sollten. Dabei werden die Verhandlungen mit Pommern (ebenso mit Anhalt-Dessau) ausdrücklich Sachsen aufgetragen. Vgl. Politische Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation II (1531–1539), bearb. v. O. Windkelmann, Straßburg 1887, S. 322.

dende Rolle im Bunde. Zudem war Wittenberg nicht nur ein politischer, sondern der theologische, überhaupt der geistige Mittelpunkt der ganzen reformatorischen Bewegung¹⁶. Schließlich kamen die Verwandtschaftsbeziehungen hinzu, die sowohl Philipp I. wie Barnim IX. mit dem Kursächsischen Hause verbanden.

Die politischen Beziehungen, die in dem abgegrenzten Zeitraum zwischen Pommern und Sachsen bestanden, stellten aber nur einen Ausschnitt aus einem viel weiter gespannten Bereich dar. Sachsen war nicht nur das Vorbild für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Ordnung, es übte auch auf geistig-wissenschaftlichem Gebiet die größte Ausstrahlungs- wie Anziehungskraft auf Pommern aus.

Die pommersch-sächsischen Beziehungen beginnen auch nicht erst mit dem politischen Bündnis vom Jahre 1536. Schon vorher bestanden mannigfaltige Fäden, die z. T. auch in die Politik hineinliefen. So hat beispielsweise Barnim IX. in Wittenberg studiert und dort die Würde eines Ehrenrektors bekleidet. 1519 war er bei der Disputation Luthers mit Eck in Leipzig zugegen gewesen¹⁷. Durch seine Heirat mit Anna, der Tochter Herzog Heinrichs von Lüneburg, der Nichte Friedrichs des Weisen, gewann er 1525 auch zum sächsischen Kurhause persönliche Beziehungen. Seine Versuche, Pommern schon in den zwanziger Jahren den evangelischen Reichsständen zu verbinden, scheiterten am Widerstand seines Bruders Georg I. zu Wolgast, der streng am alten Glauben festhielt. Als Georg 1531 starb, vergingen doch noch Jahre bis zum tatsächlichen Anschluß, obwohl Philipp I., der Sohn und Nachfolger Georgs I., sich bald nach der Regierungsübernahme der evangelischen Sache zuwandte.

Am Abschluß des Bündnisses wie an der Gewinnung Philipps für das Evangelium ist der Schloßhauptmann zu Wolgast Jobst von Dewitz wesentlich beteiligt gewesen. Daniel Cramer berichtet in seinem Werk, er habe dem Herzog die Schriften Luthers, Melancthons, Bugenhagens sowie die Bibel und die Augsburgische Konfession nahegebracht¹⁸. Der Hinweis auf die *Confessio Augustana, welche nechstes Jahres gefasset, und Keyser Carl übergeben war worden*, führt in das Jahr 1531. Dewitz, der von 1518 bis 1520 an der hochangesehenen Juristenschule in Bologna studiert und an ihr den Grad eines Doktors beider Rechte erworben hatte, war seit 1520/21 Ratgeber der Herzöge Georg I. und Barnim IX. Ende der zwanziger Jahre rückte er in die erste Reihe der Räte auf. Unter Philipp I. hat er bis zu seinem Tode (20. 2. 1542) einen außerordentlich großen Einfluß auf die Politik Pommerns ausgeübt¹⁹.

Dieser an der Durchführung der Reformation in Pommern maßgeblich beteiligte Staatsmann, der wohl eine eingehende Biographie verdient hätte²⁰, scheint bereits im Jahre

16 Vgl. W. Friedensburg, *Geschichte der Universität Wittenberg*, Halle (Saale) 1917; K. Bauer, *Die Wittenberger Universitätstheologie und die Anfänge der Deutschen Reformation*, Tübingen 1928; K. Aland, *Die Theologische Fakultät Wittenberg und ihre Stellung im Gesamtzusammenhang der Leucorea während des 16. Jahrhunderts*, in: *450 Jahre Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*, Bd. I, 1957, S. 155—237.

17 *Album academiae Vitebergensis ab a. Chr. 1502 usque ad 1602*, vol. 1 (1502—1560) ed. K. E. Förstemann, Lipsiae 1841 (anast. Neudr. ebd. 1906), S. 72.

18 *Pommerische Kirchen-Chronica*, 1603, lib. III c. 21, S. 97; *Das Grosse Pomrische Kirchen Chronicon*, 1628, lib. III c. 31, S. 87.

19 Vgl. Roderich Schmidt, in: *NDB III*, 1957, S. 629—630.

20 Über Jobst von Dewitz vgl. außer dem kurzen Abriss in der *NDB* ergänzend: Roderich Schmidt, *Zur Familiengeschichte des pommerschen Rats Jobst von Dewitz*, in: *Familie und Volk*, 7. Jg., 1958, S. 218—220. Über Dewitz und die Wiedereröffnung der Universität 1539: ders., *Der Croyteppich der Universität Greifswald, ein Denkmal der Reformation in Pommern*, in: *Johann Bugenhagen. Beiträge zu seinem 400. Todestag*, hrsg. v. W. Rautenberg, Berlin 1958, S. 89 ff., bes. S. 101—107.

1524 mit Luther in Verbindung getreten zu sein. Auf einer Reise besuchte er von Speyer kommend Wittenberg, um Luther kennenzulernen²¹. Ein Bericht hierüber findet sich in der „Historia Pomeraniae pragmatica“ des Gustav Heinrich Schwallenberg²²: Danach eröffnete Dewitz dem Wirt, bei dem er eingekehrt war, seinen Wunsch, Luther zu sprechen: *darum wollet ihr ihn nebst einigen andern Professoren auf den folgenden Tag zur Mittagsmahlzeit meinertwegen einladen; so sollen meine beyde Diener mitgehen, und ihnen anzeigen, daß ich sie bitten lasse. Also sind die Professores am andern Tage nebst Luthero des Dewitzen Gäste gewesen. Da denn gedachter Dewitz viel mit Luthero wegen der Religion geredet. . .*

Dieser Bericht gehört allerdings erst in den Ausgang des 17., wenn nicht gar in den Anfang des 18. Jahrhunderts, wissen wir doch nicht, wann Schwallenberg sein genanntes Werk verfaßt hat, wie auch sonst kaum etwas über diesen pommerschen Geschichtsschreiber bekannt ist²³. Seine „Historia Pomeraniae pragmatica“ ist eine Neufassung und Erweiterung der pommerschen Fürstengeschichte von Johannes Engelbrecht (1591)²⁴, die ihrerseits auf die Genealogie des Nicolaus von Klempzen zurückgeht.

Wenn sich Schwallenberg für seinen Bericht über die Begegnung zwischen Dewitz und Luther auf Thomas Kantzow beruft, so trifft das für die gedruckten Fassungen des Kantzowschen Werkes nicht zu. Aber damit ist die Unglaubwürdigkeit der Nachricht noch nicht erwiesen. Schwallenberg hat außer Kantzow, Sastrow, Klempzen und Engelbrecht auch unbekannte Quellen benutzt, wie er auch Urkunden überliefert, die sich in den Urkundensammlungen von Fr. v. Dreger z. B. nicht finden²⁵. Überhaupt dürfte dieses Werk für die Entwicklung der Nach-Kantzowschen Chronistik in Pommern, die dringend der Erhellung und dem heutigen Stand der Forschung entsprechende kritische Ausgaben bedarf, von besonderer Bedeutung gewesen sein²⁶.

Tatsache ist, daß Jobst von Dewitz damals Speyer aufgesucht hat. Zusammen mit anderen pommerschen Edelleuten ist er am 13. Juli 1523 mit Herzog Barnim IX. nach Lüneburg gereist und hat sich von dort über Dannenberg, Gifhorn, Gandersheim, Frankfurt nach Speyer begeben²⁷. Über die Stationen der Rückreise ist leider nichts bekannt. Im November 1524 ist er wieder in Pommern bezeugt²⁸. Im Jahr darauf tritt er erst-

21 Vgl. hierzu Roderich Schmidt, Croy-Teppich, a. a. O.

22 Abgedruckt bei: W. Böhmer, Übersicht der allgemeinen Chroniken und Geschichten Pommerns seit Kantzow, in: Balt. Stud. 3, 1, 1835, S. 168—171, sowie bei: P. Gantzer, Geschichte der Familie v. Dewitz, Bd. I, Halle (Saale) 1912, S. 324, Nr. 718.

23 Böhmer gibt (S. 110 f.) außer Todesjahr und -ort, nämlich Stettin 1719, nur noch an, daß er im Jahre 1671 die Anwartschaft auf das K. Bibliothekariat in Berlin gehabt habe.

Hinzugefügt sei, daß sein Name in der Greifswalder Universitätsmatrikel vorkommt. Unter dem 6. Sept. 1653 findet sich die Eintragung: „Gustavus Henricus a Schwallenberg, nobiles Pomeranus“ Matrikel der Universität Greifswald, hrsg. v. E. Friedlaender, a. a. O., Bd. II (Publ. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven 57. Bd.), Leipzig 1894, S. 55.

Die Universitätsbibliothek zu Greifswald besitzt von ihm ein 1700 in Stettin erschienenes Werk, das den Titel trägt: „Curieuse Geschichts-Calender, darinnen alles, was sich in Vor- und Hinter-Pommern von Ao. 1600 bis 1699 Denkwürdiges begeben.“

24 Über J. Engelbrecht vgl. Böhmer, a. a. O., S. 86 ff, sowie H. Bollnow, Die pommerschen Herzöge und die heimische Geschichtsschreibung, in: Balt. Stud. NF. 39, 1937, S. 26—28; E. Zunker, Johannes Engelbrecht, in: Pomm. Mbl. 54, 1940, S. 113—114.

25 Böhmer, a. a. O., S. 111.

26 „Wenn aus der Engelbrechtischen Familie irgendeine gedruckt werden sollte, so scheint keine geeigneter, als diese Schwallenbergische“ (ebd.). Hier auch Angaben über die Handschriften.

27 St. A. Stettin, Wolg. Arch. 34, 1, fol. 70 re ff.

28 Gantzer, a. a. O., S. 323, Nr. 717.

malig aktiv für die evangelische Sache ein, indem er sich bei Herzog Georg I. dafür einsetzt, daß den Bürgern von Stolp, die durch das Eingreifen des Herzogs gezwungen worden waren, die alte, von ihnen gestürzte Ordnung auch kirchlich wieder aufzurichten, die Teilnahme an der Messe und die Wahl der Geistlichen freigestellt wurde²⁹.

So ist Jobst von Dewitz ein Zeuge dafür, daß der Geist von Wittenberg schon lange vor 1534 nicht nur im pommerschen Bürgertum, sondern auch in Regierungskreisen Anhänger gefunden hatte. Vielleicht kann er aber auch als ein Beispiel dafür angesehen werden, daß bereits zehn Jahre vor dem politischen Bündnis persönliche Beziehungen zwischen führenden Männern in Sachsen und Pommern bestanden.

Als ein weiteres Beispiel sei der erste evangelische Geistliche in Stettin Paul von Rhode genannt, der in Wittenberg studiert hatte und den Luther, als der Stettiner Rat ihn 1523 um Überlassung eines evangelischen Predigers bat, nach dort schickte³⁰. Zwei Jahre zuvor hatte ein pommerscher Theologe den Weg zu Luther gefunden und sich in Wittenberg immatrikulieren lassen: Johannes Bugenhagen. Schnell trat er zu Luther und Melanchthon in persönlichen Kontakt und bereits 1523 wurde er mit dem verantwortungsvollen und einflußreichen Amt des Stadtpfarrers in Wittenberg betraut.

Wie die pommersch-sächsischen Beziehungen nicht erst mit dem politischen Bündnis geknüpft wurden, so hörten sie auch nicht mit seinem Ende auf. Im Gegenteil, sie wurden auf geistig-theologischem Gebiet immer intensiver. Es will so scheinen, als sei hier der Austausch nach der Mühlberger Katastrophe und der folgenden Lockerung der politischen Beziehungen nur noch enger geworden.

Neben Bugenhagen trat nun immer mehr Philipp Melanchthon in den Vordergrund. Nach dem Tode Luthers wurde er auch in Pommern als der führende Kopf unter den Reformatoren angesehen und als höchste Autorität geachtet³¹. Zum Wolgaster Herzogshaus trat er als Berater in Fragen der Erziehung der Söhne Philipps I. und seiner sächsischen Gemahlin in ein Vertrauensverhältnis³². In anderer Weise verband ihn ein solches eng mit der Universität Greifswald und ihren Lehrern³³.

Als Bugenhagen 1558 gestorben war, geschah es auf Melanchthons Veranlassung, daß wieder ein Pommer auf den Posten des Stadtsuperintendenten in Wittenberg berufen wurde: Jakob Runge, Professor der Theologie und Stadtsuperintendent in Greifswald, seit kurzem Generalsuperintendent im Wolgaster Landesteil³⁴. Auch er hatte in Witten-

29 Thomas Kantzow, Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart, hrsg. v. G. Gaebel, Bd. I (letzte Bearb.), Stettin 1897, S. 394.

30 Über Paul v. Rhode vgl. v. Bülow, in ADB 29, 1889, S. 7—10; H. Heyden, Kirchengeschichte Pommerns, 2. Aufl., 2 Bände, Köln-Braunsfeld 1957, passim.

31 M. Wehrmann, Philipp Melanchthons Beziehungen zu Pommern, in: Pomm. Mbl. 11, 1897, S. 17—23.

32 Vgl. Corpus Reformatorum ed. C. G. Bretschneider, vol. VIII, Halle (Saale) 1841, S. 382 u. 387; vgl. auch M. Wehrmann, Von der Erziehung und Ausbildung pommerscher Fürsten im Reformations-Zeitalter, in: Arch. f. Kulturgesch. 1, 1903, S. 265—283, bes. S. 279 f. Der Trostbrief, den Melanchthon an Philipp I. nach dem Brand des Wolgaster Schlosses (1557) richtete, ist abgedruckt bei v. Medem, a. a. O., S. 67 f., ebenso ein Brief, den Melanchthon kurz nach dem Tode Philipps I. an Jakob Runge schrieb (ebd. S. 69 f.).

33 J. G. L. Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald I, Greifswald 1857, S. 205; Heyden, Die Erneuerung der Universität Greifswald, a. a. O., S. 29 ff.

34 Über Jakob Runge vgl. Häckermann, in: ADB 29, 1889, S. 689—691; R. Dieckmann, Jakob Runge, Vorpommerns zweiter Generalsuperintendent, in: Pomm. Mbl. 17, 1903, S. 97—120; Lothar in: RGG²⁴, 1930, Sp. 2142; Heyden, Die Erneuerung der Universität Greifswald, a. a. O., und Kirchengeschichte, a. a. O., passim. Über die Beziehungen Runge zu Melanchthon geben die Briefe Aufschluß, die O. Vogt, Ungedruckte Schreiben von Pommern an Melanchthon, in: Balt. Stud. 42, 1892, S. 1—30, insb. S. 12—21, 23—25 veröffentlicht hat.

berg studiert. 1552 war er als pommerscher Abgesandter für das Tridentiner Konzil mit Melanchthon bis Nürnberg gereist, 1555 begleitete er Melanchthon wegen des Osiandrischen Streites dorthin, 1557 zum Religionsgespräch nach Worms. Wenn Runge die Bugenhagen-Nachfolge auch ablehnte, so blieb er dennoch mit Melanchthon und der Wittenberger Universität zeitlebens in vertrautem Verkehr.

Für die engen persönlichen Fäden, die zwischen Wittenberg und Greifswald geknüpft waren, bieten Kosegarten in seiner „Geschichte der Universität Greifswald“³⁵ und Hellmuth Heyden in seiner Abhandlung „Die Erneuerung der Universität Greifswald und ihrer Theologischen Fakultät im 16. Jahrhundert“³⁶ reiches Material. Heyden nennt die Zahl von 25 Professoren, die im 16. Jahrhundert von Wittenberg nach Greifswald berufen wurden oder umgekehrt von Greifswald nach Wittenberg³⁷.

Die meisten Namen, unter denen sich solche von Klang in der damaligen wissenschaftlichen Welt befanden³⁸, sind heute vergessen oder sagen uns heutigen kaum noch etwas. Was aber bis in unsere Tage an jene Zeit intensiven menschlichen und geistigen Austausches und Verbundenseins erinnert, das ist jener kostbare, in seinen Ausmaßen wie in seiner künstlerischen Aussagekraft großartige Bildteppich, den die Universität Greifswald ihr eigen nennt, und der nach seinem Stifter unter dem Namen des Croy-Teppichs bekannt ist³⁹. Ernst Bogislaw, Herzog von Croy⁴⁰, der letzte evangelische Bischof von Cammin, später brandenburgischer Statthalter in Hinterpommern und danach in Preußen, der Schwestersohn des letzten pommerschen Herzogs Bogislaw XIV., hat dieses Kunstwerk der Universität Greifswald 1681 testamentarisch vermacht⁴¹, mit der Auflage, *selbige Tapezerey*⁴² auf den Tag des Anniversarii meiner sehl. Fraw Mutter, als letzten Tochter und

35 S. Anm. 33.

36 Ebd.

37 A. a. O., S. 29a.

38 Genannt seien u. a. der Historiker Michael Beuther, bekannt vor allem als Fortsetzer von Sleidans Kommentaren (vgl. O. Jung in: NDB II, 1955, S. 202), der schottische Theologe Alexander Dume (vgl. Häckermann in: ADB 5, 1877, S. 459), der Schulmann Petrus Vincentius (vgl. Schimmelpfennig in: ADB 39, 1895, S. 735 f.), der Mediziner Franz Joel (vgl. Th. Pyl in: ADB 14, 1881, S. 112—114, sowie A. Hofmeister, Die geschichtliche Stellung der Universität Greifswald, Greifswald 1932, S. 20 und 45, Anm. 41). Vgl. auch die kurze Zusammenstellung bei O. Vogt, Ungedruckte Schreiben von Pommern an Melanchthon, a. a. O., S. 9—12, sowie Kosegarten, a. a. O., S. 193—206.

39 Lit. s. Roderich Schmidt, Croy-Teppich, a. a. O., S. 89, Anm. 2. Beste Abbildung bei H. Göbel, Wandteppiche III, II, Leipzig 1934, Nr. 116.

40 Vgl. Roderich Schmidt in: NDB III, 1957, S. 426—427.

41 E. Bernheim, Das Testament des Herzogs Ernst Bogislaw von Croy vom 3. Juni 1681, in: Pomm. Jbb. 11, 1910, S. 195—217; vgl. dazu A. Hofmeister in seiner Croy-Rede „Der Kampf um die Ostsee vom 9. bis 12. Jahrhundert“, Greifswald (1931) 1942, S. 23 f. (Anm. 3).

42 Im Testament (Bernheim S. 215) ist der „Croy“-Teppich als „eine auch aus dem fürstl. Pommerischen Hause herkommende Tapezerey, darin Dr. Luther auf einem Predigtstuhl und etzliche Hertzoge von Pommern mit ihren Gemahlinnen etc. [in] Lebensgröße gewirket“ bezeichnet. Die Annahme, es handle sich um die gleiche Tapezerey, die in dem Wolgaster Nachlaßinventar von 1560 (s. Anm. 57) mit den Worten „Die Tauffe Christi mit den Sechsischen und Pommerischen Herrn, auch der Gelarten Contrafey, zu Stettin gemacht“ angeführt ist, wie sie V. Schultze, Geschichts- und Kunstdenkmäler der Universität Greifswald, Greifswald 1906, S. 41 und 44, H. Bethe, Die Kunst am Hofe der pommerschen Herzöge, Berlin 1937, S. 40, und H. Göbel, a. a. O., S. 137, vertraten, ist zweifelhaft. Die Darstellung der Taufe Christi müßte dann gegenüber dem Crucifixus zu sehen gewesen sein, wofür jedoch kein wirklicher Anhaltspunkt vorhanden ist; das Fehlen jeder auf sie bezüglichen Inschrift (wie beispielsweise für den gekreuzigten Herrn auf der gegenüberliegenden Seite) spricht dagegen. Seit der Restauration von 1893 befindet sich an der fraglichen Stelle eine Inschrift über Herstellung und Restaurierung (vgl. dazu die Abbildung bei J. Lessing, Der Croy-Teppich im Besitz der Kgl. Univ. Greifswald, in: Jb. d. Kgl. Preuß. Kunstsammlungen, 13. Bd., Berlin 1892, nach S. 146 sowie S. 150 und 154 f.).

*Fürstinnen dieses hochlöblichen Stammes im Auditorio aufzuhängen*⁴³. Von 1680 bis zum Jahre 1930 hat die Universität diese Verpflichtung getreulich eingehalten⁴⁴. Vom Jahre 1710 an fanden die Gedächtnisfeiern für die Herzogin Anna von Croy⁴⁵ angesichts dieses Kunstteppichs statt⁴⁶, um auf diese Weise die Erinnerung an das pommersche Herzogshaus in der Universität wachzuhalten.

Die Bedeutung des Croy-Teppichs für die Universität liegt aber auch darin, daß er, obwohl für den herzoglichen Hof⁴⁷ und nicht für sie geschaffen, dennoch das Neue, das mit

43 Bereits im Jahre 1680, am 10. März a. St., hatte Ernst Bogislaw die Universität Greifswald aufgefordert, alle zehn Jahre am Todestag seiner Mutter eine Gedächtnisfeier für sie abzuhalten. Zu diesem Zwecke errichtete er eine Stiftung, von deren Zinsen die Kosten der Feier gedeckt werden sollten. Vgl. Kosegarten, a. a. O., Bd. II (Urkundl. Beilagen), Greifswald 1856, S. 145, Nr. 198, dazu Hofmeister, *Der Kampf um die Ostsee*, a. a. O., S. 4 und 23. Über die Daten des Festes sowie über seine Benennung s. ebd., S. 23, Anm. 1. Vgl. auch ders., *Aus der Geschichte des pommerschen Herzogshauses*, Greifswald 1938, S. 20, Anm. 9.

44 Die erste Feier nach der Stiftung fand bereits am 7. Juli 1680 statt. Die Festrede hielt der Jurist Alexander Carok (über ihn s. Kosegarten, a. a. O., Bd. I, S. 267). Drucke dieser Rede und der folgenden bis hin zu der letzten, die der Greifswalder Historiker Prof. Adolf Hofmeister 1930 gehalten hat (s. Anm. 41), sowie Gedichte u. a., die anlässlich der Feiern entstanden, finden sich in Bd. 119 der „*Vitae Pomeranorum*“ (Ob 596 fol.) auf der Universitätsbibliothek Greifswald.

Während die Originale der ältesten Croyfeier-Akten im Universitätsarchiv schon seit langem verloren sind (vgl. Bernheim, a. a. O. S. 198, Anm. 1), muß nun auch mit dem Verlust eines weiteren (von Bernheim, a. a. O. erwähnten) Sammelbandes der Universitätsbibliothek Greifswald gerechnet werden, der nach Hofmeister, *Der Kampf um die Ostsee*, a. a. O., S. 23, Anm. 1, jedoch nur die Feier von 1680 enthält. Dieser Band mit der Bezeichnung „*Schriften zur schwedischen Geschichte*“ 1660—1729 (Oe 427 fol.) ist während des letzten Krieges nach Pansin, Kr. Saatzig, verlagert worden und bisher noch nicht wieder zutage gekommen.

45 Über Anna von Croy, Schwester Bogislaws XIV. s. Häckermann in: ADB 4, 1876, S. 614 bis 617, dazu Art. Croy in: NDB III, 1957, S. 426 f. Eine erste Gedächtnisfeier für die Herzogin Anna hat die Universität Greifswald bereits vor der Stiftung des Festes durch ihren Sohn im Jahre 1663 (nach Kosegarten, a. a. O., Bd. II, Nr. 188, S. 142, am 22. Oktober) durchgeführt. Hofmeister, *Der Kampf um die Ostsee*, a. a. O., S. 4, schreibt demgegenüber, daß die Universität im Jahre 1663 nur „beschloß . . . alle fünf Jahre am Todestage der Herzogin Anna eine Gedächtnisfeier für das frühere Herzogshaus abzuhalten, die aber nur das erstmal 1665 wirklich zustande kam“. An anderer Stelle (ebd. S. 23, Anm. 1) gibt er als Datum für die Feier des Jahres 1665 den 7. Juli an. Worauf sich diese Angaben stützen, weiß ich nicht. Ein Beleg ist nicht angegeben und konnte auch nicht ermittelt werden. Sofern nicht überhaupt ein Druckfehler vorliegt, handelt es sich wahrscheinlich um ein Mißverständnis. Daß die erste Feier jedenfalls nicht erst 1665, sondern bereits 1663 stattgefunden hat, das bezeugt die im Druck vorliegende Rede, die der Prof. iur. ord. Joh. Pommeresche (über ihn s. Eisenhart in: ADB 26, 1888, S. 403—406) damals gehalten hat. Sie trägt den Titel: „*Kurtze Beschreibung Deß über den Höchstbetraurlichen jedoch Höchstseeligsten tödtlichen Hintritt Der weiland Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstinnen und Frawen, Fr. Annen, Gebornen Hertzoginn zu Stettin, Pommern . . . Alß höchstgedachte Ihr: Fürstl. Gnaden, den 21. Octobris, des 1663ten Jahres . . . zur Erden Fürstlich bestätigt worden. Deßfalls auff der Pommerschen Universität zu Greiffswald den 22. Octobris selben Jahres, angestellten Actus Oratii*“. Diese Schrift weist zwar auch das Jahr 1665 auf, doch handelt es sich dabei eindeutig um das Erscheinungsjahr ihres Druckes.

46 Die Universität Greifswald gelangte erst 1707 in den Besitz des Teppichs und anderer ihr vermachter Kostbarkeiten aus dem pommerschen Herzogserbe. Bis dahin waren sie vom brandenburgischen Hof festgehalten worden. Vgl. dazu Hofmeister, *Der Kampf um die Ostsee*, a. a. O., S. 23, Anm. 3.

Von der Croy-Feier des Jahres 1820 besitzen wir eine genaue Beschreibung aus der Feder des klassischen Philologen Ch. W. Ahlwardt, (über ihn Merzdorf in: ADB 1, 1875, S. 161 f.), abgedruckt in: *Greifswaldische Academische Zeitschrift*, hrsg. v. Prof. Schildener, 1. Heft, Greifswald 1822, S. 79—119; Auszug in: *Der Reformationsteppich der Universität Greifswald* („*Der Kunstbrief*“), Berlin (1947), S. 17 f.

47 Bethe, *Die Kunst am Hofe der pommerschen Herzöge*, a. a. O., S. 39 ff.; ders., *Zur Baugeschichte des ehemal. Herzogsschlusses in Wolgast*, in: *Balt. Stud.*, NF. 40, 1938, S. 89.

der Reformation in Pommern Einzug gehalten, auch sie erfaßt und zu ihrer Um- oder richtiger Neugestaltung geführt hatte, in meisterhafter Eindringlichkeit vor Augen stellt⁴⁸. Er ist aber vor allem auch ein eindrucksvolles Denkmal sächsisch-pommerscher Beziehungen, und zwar sowohl seinem Inhalte nach wie auch als Kunstwerk.

Denn dargestellt sind auf ihm in Überlebensgröße, die ganze untere Hälfte von links nach rechts ausfüllend, Fürstlichkeiten aus dem ernestinisch-sächsischen und dem pommerschen Hause. Philipp I., der den Teppich hat anfertigen lassen, steht mit seiner Gemahlin Maria, der Tochter des Kurfürsten Johann des Beständigen, Stiefschwester des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmütigen, den fünf Kindern dieser Ehe sowie mit dem Vater Philipps, Georg I., und seinem mitregierenden Oheim Barnim IX. und deren Frauen auf der einen, Friedrich der Weise, Johann der Beständige, Johann Friedrich der Großmütige und dessen Bruder, Frau und Kinder auf der anderen Seite.

Es ist also ein Familienbild, das die Verbundenheit der beiden Häuser, geschlossen durch die Heirat Philipps mit Maria 1536 zu Torgau, aber auch ihre Verwurzelung im Evangelium, öffentlich bekunden soll.

Vielleicht war der Teppich zudem auch als eine Ehrung Johann Friedrichs gedacht. Er war durch die Schlacht bei Mühlberg und den Ausgang des Schmalkaldischen Krieges am schwersten getroffen worden, indem er mit der Kurwürde einen Teil seines Landes, ja sogar die Freiheit verlor, die er erst 1552 wiedererlangte. Er steht im Mittelpunkt der sächsischen Gruppe barhäuptig direkt unter dem Kreuz, über dem die Worte aus Jesaja stehen: *Er ist den Vbelthetern gleich gerechnet und hat vieler Sunde getragen und hat für die Vbelheter gebeten, Esaie am LIII*. Zwischen 1554 und 1556 ist der Croy-Teppich entstanden⁴⁹. Am 3. März 1554 war der Kurfürst verstorben. Fast hat man den Eindruck, als solle auf diesem Bildwerk an ihm wiedergutmacht werden, was man pommerscherseits zu seinen Lebzeiten versäumt hatte.

Aber nicht nur wegen des dargestellten Inhalts, auch als Kunstwerk ist der Croy-Teppich ein Denkmal sächsisch-pommerscher Beziehungen. Woher sein Schöpfer, der *Tapetmacher* Peter Heymans⁵⁰ stammt, ob aus den Niederlanden oder aus Sachsen⁵¹, wissen wir nicht. Komposition und Ausführung des Teppichs, besonders die Art der Bordüren und die Farben, weisen nach den Niederlanden⁵². Bei den engen Verbindungen, die zwischen der Teppichweberei in den Niederlanden und in Sachsen damals bestanden, ist die von H. Bethe geäußerte Vermutung, nicht unwahrscheinlich, daß Heymans an der kurfürstlichen Manufaktur in Torgau tätig gewesen und vielleicht von dort nach Pommern gekommen sein mag⁵³.

48 Vgl. hierüber im Vergleich mit dem Rubenow-Bild Roderich Schmidt, Croy-Teppich, a. a. O., S. 90—93.

49 Vgl. Göbel, a. a. O., S. 137.

50 Über Peter Heymans vgl. außer Bethe und Göbel a. a. O., M. Wehrmann, Der Meister des Croy-Teppichs, in: Pomm. Mbl. 24, 1910, S. 84—86; ders. Von den Teppichen der pommerschen Herzogshöfe, in: ebd. 30, 1916, S. 45; V. Schultze, Neues vom Croyteppich, in: ebd. 48, 1934, S. 24 f.; H. Bethe, Die Herkunft Peter Heymanns' in: ebd. S. 84; allgemein: Thieme — Becker, Allg. Lexikon der bildenden Künstler 17, 1924, S. 35.

51 Göbel, a. a. O., S. 137 (Niederländer); Bethe, Herkunft, a. a. O., S. 84 (Sachse).

52 Vgl. Schultze, Geschichts- u. Kunstdenkmäler, a. a. O., S. 42, dazu H. A. Gräbke, Der Croy-Teppich, Einleitung zu „Der Reformationsteppich der Universität Greifswald“, a. a. O., S. 14.

53 Bethe, Herkunft, a. a. O., S. 84 mit Hinweis auf Seger Bombeck; anders Göbel, a. a. O., S. 137 mit Hinweis auf Heinrich v. d. Hohenmuel. Vgl. Göbel, Heinrich von der Hohenmuel, Hugo vom Thale und Seger Bombeck, Wirker im Dienste Johann Friedrichs des Großmütigen. Ein Beitrag zur Geschichte der Bildteppichmanufakturen Torgau und Weimar, in: Monatshefte für Kunstwissenschaften XIV, 1921, S. 70—96.

Auf Beziehungen zu Sachsen weisen aber besonders die Vorbilder, die Heymans benutzt hat. Für die Darstellung der Kurfürstin Sybille, der Gemahlin Johann Friedrichs des Großmütigen, und ihres jüngsten Sohnes hat Herzog Philipp am 7. Juni 1553 brieflich Bildnisse vom sächsischen Kurfürsten erbeten. In diesem Schreiben teilt der Pommernherzog seinem Schwager mit, er sei *bedacht*, einen Teppich mit den Bildnissen *E. L. und unseres Geschlechts* wirken zu lassen. Dazu fehlen ihm aber noch die Bildnisse von *E. L. Gemahlin und jüngstem Sohne* und er bittet daher, ihm solche zu überlassen⁵⁴.

Für die anderen Sachsen scheinen demnach schon Bilder am Wolgaster Hof vorhanden gewesen zu sein. In der Tat: In den Rechnungen Lucas Cranachs d. Ä. ist 1538 von zehn auf Holz gemalten sächsischen Fürstenbildnissen die Rede⁵⁵, die der Kurfürst an Herzog Philipp nach Pommern übersandte, und zwar zur Ausstattung des Schlosses in Wolgast⁵⁶, das Philipp 1537, im Jahr nach seiner Eheschließung, hatte ausbauen lassen. Cranach erwähnt ausdrücklich die Bilder der Kurfürsten Friedrich des Weisen und Johann des Beständigen, ein Bild der zweiten Gemahlin Johanns, Margarethe von Anhalt (Mutter der Maria), Bilder Johann Ernsts von Coburg und die zweier Söhne Johann Friedrichs. Es fehlten also in Pommern für die Gruppe der Sachsen auf dem Croy-Teppich tatsächlich nur die beiden eben erwähnten Bilder, um die im Juni 1553 gebeten wurde, – und ein Bild des Kurfürsten selbst. Nach dem Inventar, das nach dem Tode Philipps I. von Kunstgegenständen im Wolgaster Schloß Februar 1560 aufgenommen wurde⁵⁷, ist aber auch ein Porträt Johann Friedrichs des Großmütigen im dortigen Schloß vorhanden gewesen.

Daß für die Darstellung der Sachsengruppe auf dem Teppich Cranachbilder die Vorlage waren, ist unverkennbar. Man vergleiche nur etwa die Köpfe der drei sächsischen Kurfürsten auf dem Croy-Teppich mit dem um 1535 entstandenen Bild Cranachs dieser drei Kurfürsten, das sich heute in der Hamburger Kunsthalle befindet (und auf das in diesem Zusammenhang bisher noch nicht aufmerksam gemacht worden ist). Auch auf ihm ist Johann Friedrich im Gegensatz zu den beiden anderen Kurfürsten barhäuptig dargestellt⁵⁸.

Cranachscher Einfluß macht sich aber auch bei den Bildern der Pommern geltend⁵⁹. Besonders die Bildnisse der Kinder Philipps und Marias verraten seine Schule⁶⁰. Für sie sind die Studienblätter aus dem sogenannten Visierungsbuch Herzog Philipps II. bekannt. Sie tragen die Jahreszahl 1553⁶¹. In dem Visierungsbuch befindet sich auch eine Studie

54 LHA Weimar, S. E. G. A. Reg. 744 Reg. C p. 439; vgl. Schultze, Neues vom Croyteppich, a. a. O., S. 24.

55 Nach C. Schuchardt, Lucas Cranachs des Älteren Leben und Werke, Bd. 3, Leipzig 1871; darin S. 283 abgedruckt „urkundl. Mitteilungen, meist Rechnungen aus dem herzogl. coburgischen Archiv, jetzt im Gesamtarchiv zu Weimar“.

56 Vgl. Bethe, Zur Baugeschichte, a. a. O., S. 87–95 und ders., Kunst am Hofe, a. a. O., S. 35.

57 Mitgeteilt von J. Mueller, Neue Beiträge zur Geschichte der Kunst und ihrer Denkmäler in Pommern II, in: Balt. Stud. 28, 1878, S. 29–38, hier S. 33.

58 M. J. Friedländer und J. Rosenberg, Die Gemälde von Lucas Cranach, Berlin 1932, Abb. 272, dazu S. 79. Drei ganzfigurige lebensgroße Porträts der drei Kurfürsten im vollen Ornat, aus der Cranach-Werkstatt nach 1537 hervorgegangen, haben sich in Weimar, Schloßmuseum (Kat. von 1913, Nr. 156–158) erhalten (ebd.).

59 H. Bethe, Die Bildnisse des pommerschen Herzogshauses, in: Balt. Stud., NF. 39, 1937, S. 71–99 und ebd. 41, 1939, S. 99–102.

60 Ebd. (1937), S. 76; ders. Kunst am Hofe, a. a. O., S. 42. Die gegenteilige Ansicht vertritt Schultze, Geschichts- u. Kunstdenkmäler, a. a. O., S. 53.

61 Abb.: Bethe, Bildnisse, a. a. O. 1937, Nr. 16; ders., Kunst am Hofe, a. a. O., Nr. 29 und 40; „Der Reformationsteppich“, a. a. O., Nr. 6.

Cranachs d. Ä. zu einem Bildnis der Gemahlin Barnims IX., Anna von Braunschweig, das ebenfalls große Ähnlichkeit mit ihrer Darstellung auf dem Croy-Teppich aufweist⁶². Als Vorlage für die Darstellung Philipps und Marias sowie Barnims IX. werden meistens Bilder angegeben, die von dem Maler Anton de Wida stammen⁶³, den Barnim 1545 als Hofmaler nach Stettin berufen hatte⁶⁴. Ein anderes Bild Philipps und ein solches seines Vaters Georg I. sind nach dem Wolgaster Nachlaßinventar von 1560 zu Leipzig gemacht⁶⁵. Sie werden dem Leipziger „Fürstenmaler“ Hans Krell zugeschrieben⁶⁶. Anton de Wida und Hans Krell sind auch als diejenigen in Betracht gezogen worden, die den Karton geschaffen haben könnten, nach dem Heymans den Teppich gewirkt hat⁶⁷.

Herzog Philipp I. ist aber ebenso wie seine Gemahlin Maria auch von Lucas Cranach d. Ä. gemalt worden. Von den Cranachbildern Philipps sind zwei aus dem Jahre 1541 bekannt, ein Ölgemälde, das sich zuletzt im Pommerschen Landesmuseum in Stettin befand, und eine Ölstudie im Städtischen Museum zu Reims⁶⁸. Herzog Philipp ist 1541 auf seiner Reise zum Reichstag in Regensburg am sächsischen Hofe gewesen, jedenfalls hatte Kurfürst Johann Friedrich ihn und seine Gemahlin eingeladen, vor Besuch des Reichstages bei ihm zu verweilen⁶⁹. In seiner Begleitung befand sich wahrscheinlich auch sein Rat Jobst von Dewitz, dessen Anwesenheit auf dem Regensburger Reichstag von 1541 bezeugt ist⁷⁰.

Auch von Dewitz existiert ~~ein~~^{ein} Cranachbild⁷¹. Ob es, wie man vermuten könnte, zusammen mit den Bildern Philipps 1541 entstand, dafür fehlen nähere Anhaltspunkte. Daß es sich bei den zwei Bildern, die Jobst von Dewitz und seine Gemahlin Otilia von Arnim zeigen, um Cranachbilder oder doch zumindest um solche aus seiner Schule handelt, ist nach den Abbildungen⁷² recht wahrscheinlich. Allerdings werden sie in den Werken über Cranach und seine Bilder nirgends erwähnt. Die Annahme, daß sie dennoch von ihm

⁶² Abb.: Bethe, Kunst am Hofe, Nr. 14, dazu S. 90 f.; ders., Bildnisse, a. a. O., Nr. 7, dazu S. 75 und 85.

⁶³ Nach Angabe des Nachlaßinventars von 1560 (s. Anm. 57), S. 31 f. Abb.: Bethe, Bildnisse, 1937, Nr. 6, dazu S. 75 f., 84—88; ders., Kunst am Hofe, a. a. O., Nr. 13, dazu S. 30.

⁶⁴ M. Wehrmann, Von pommerschen Hofmalern, in: Pomm. Mbl. 24, 1910, S. 87 f. Vgl. I. Koska: Wied, Anton, in: Thieme-Becker, a. a. O., 35, 1942, S. 524.

⁶⁵ J. Mueller, a. a. O., S. 31.

⁶⁶ Bethe, Kunst am Hofe, S. 42; ders., Bildnisse 1937, S. 84 und 87. Über Krell: W. Heltschel, in: Thieme-Becker, a. a. O., 21, 1927, S. 491 f.

⁶⁷ Vgl. G. Habisch, Die deutschen Schaumünzen des XVI. Jahrhunderts, Bd. II, 1, München 1932, S. 322 ff. und T. Hoffmann, Die Gnadenpfennige und Schaugroschen des pommerschen Herzogshauses, Stettin, 1933, S. 28.

⁶⁸ H. Bethe, Eine unbekannte Bildniszeichnung Herzog Philipps I., in: Pomm. Mbl. 47, 1933, S. 188—191 (m. Abb.); ders., Bildnisse, a. a. O. 1937, S. 74 f., 86 f. und Abb. 8/9; ders., Kunst am Hofe, a. a. O., S. 35 f. und farbiges Titelbild.

⁶⁹ St. A. Stettin, St. A. P. I, Tit. 1, Nr. 5, fol. 117 f.; vgl. Heling, a. a. O., Bd. 11, 1907 S. 40, Anm. 4; Bethe; Bildnisse, a. a. O. 1937, S. 74.

⁷⁰ Gantzer, a. a. O., Bd. I, S. 388 f., Nr. 890—894.

⁷¹ Vgl. Roderich Schmidt, Zur Familiengeschichte des pommerschen Rats Jobst von Dewitz, a. a. O., S. 218 f.

⁷² Abb.: Gantzer, a. a. O., Bd. III, 2, Halle (Saale) 1918, Taf. 1. Die auf den Bildern befindliche Inschrift ist mitgeteilt ebd. Bd. II, Halle 1913, S. 393 f.

stammen, wird durch ein Inventar Dewitzscher Güter aus dem Jahre 1728 bekräftigt, nach dem die Bilder *beyde von Lucas Cranach auf Holtz gemahlen* sind⁷³.

Auf dem Croy-Teppich sind aber außer den sächsischen und pommerschen Fürsten auch Luther (auf der Kanzel über ihnen) und in ihrer Mitte Melancthon (auf sächsischer Seite) und Bugenhagen (auf der Pommernseite) zu sehen. Man hat in diesem Zusammenhang auf den 1547 entstandenen Cranach-Altar in der Stadtkirche zu Wittenberg verwiesen, der Bugenhagen auf dem rechten Flügel bei der Beichte, Melancthon bei der Taufe auf dem linken Flügel und Luther in der Predella bei der Predigt⁷⁴.

Obwohl Luther im Mittelpunkt des Croy-Teppichs dargestellt ist und diese Stellung durch die Inschrift, die die Mitte der sich über den ganzen oberen Rand des Teppichs hinziehenden Borte einnimmt, noch unterstrichen wird⁷⁵, ist auch Bugenhagen besonders hervorgehoben, indem seine Bedeutung ebenfalls durch eine Inschrift in der oberen Borte gewürdigt wird: *Im Iar nach Christi Gebvrt MDXXXV ist in Pomerlandt das Leicht der Gnaden das Gottlich Wort angezvndt vnd durch D Iohan Bvgnhagn gepredigt*.

Auf ihn, den gebürtigen Pommern, blickte man mit besonderem Stolz. Was er für die Reformation im allgemeinen, was er für seine Heimatkirche und sein Heimatland bedeutete, ist oft behandelt⁷⁶ und zuletzt in der Bugenhagen-Festschrift der pommerschen Kirche gewürdigt worden.

Hatte in ihr für mich die Frage gelaute, was die Universität Greifswald ihm in Sonderheit verdankt und ob sie ihm, dem Reformator Pommerns, wohl in gleichem Maße wie Land und Kirche dankbaren Gedenkens schuldig sei, so ist jetzt nach seiner Bedeutung für die Beziehungen Pommerns und Sachsens in der Reformationszeit zu fragen.

Dabei geht es nicht um sein Verhältnis zu Luther oder anderen Reformatoren, sondern,

73 „Inventarium der Hoffeldschen Güther, ... welches nach Absterben des ... Oberlieutenant und Landrath Herrn Steffen Bernt von Dewitz am 25. October 1728 aufgerichtet worden“, abgedruckt bei Gantzer, Bd. III, 2, a. a. O., S. 36—44, bes. S. 41. Die Bilder befanden sich zuletzt auf dem v. Dewitzschen Gut Cölpin bei Neubrandenburg. Für Auskünfte habe ich Herrn Prof. Dr. H. Ladendorf, Köln, Frau Prof. D. H. Jursch, Jena, und Herrn Bernhard Kummer, Jena, zu danken.

74 H. Bethe, Die Bildnisse Bugenhagens, in: Pomm. Mbl. 49, 1935, S. 116—123, ebenso Bll. f. Kirchengesch. Pommerns, Heft 13, 1935, S. 16—22; ders., Bildnisses d. pomm. Herzogshauses, a. a. O., 1937, S. 76.

Über den Wittenberger Altar vgl. O. Thulin, Cranach-Altäre der Reformation, Berlin 1955, S. 9—32 mit guten Bildwiedergaben. Vgl. jetzt auch ders., Das Bugenhagenbildnis im Zeitalter der Reformation, in: Johann Bugenhagen. Beitr. z. s. 400. Todestag, 1958, S. 71—88.

75 Ao. MDXVII hat der ehrwürdig Doctor Martini Luther zv Wittemberg angefangen Gottes Wort lavter vnd rein zv predigen bis er Ao. MDXLVI, den XVIII. Febrv. christlicher Bekenntnis vorschiden ist im 63. Iar seins Alters.

76 Anlässlich seines 450. Geburtstages wurde seine Bedeutung für Pommern in einer Reihe von Aufsätzen gewürdigt; abgedruckt in: Pomm. Mbl. 49, 1935, S. 101—164, und gleichfalls in: Bll. f. Kirchengeschichte Pommerns 13, 1935. Nach 1945 scheinen außer Aufsätzen in den oben S. 56, Anm. 3, 3a u. 3b genannten Veröffentlichungen keine Monographien über ihn erschienen zu sein, vgl. auch die Zusammenstellung der Bugenhagen-Literatur von H.-G. Leder in: Johann Bugenhagen. Beitr. z. s. 400. Todestag, 1958, S. 123 bis 137.

Dagegen erschienen einige zusammenfassende Artikel: G. Franz in: Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1952, S. 99; H. Reller in: Ev. Kirchenlexikon, Göttingen 1956, S. 610 f.; O. Thulin in: RGG³I, Tübingen 1957, Sp. 1504; E. Wolf in: NDB III, Berlin 1957, S. 9—10; J. Allendorf in: Lexikon für Theologie und Kirche, ²II, Freiburg i. Br. 1958, Sp. 761.

nachdem eingangs das Verhältnis Karls V. zu Pommern beleuchtet wurde, darum, welche Rolle Johann Bugenhagen in der sächsisch-pommerschen Politik, vor allem beim Zustandekommen des Bündnisses von 1536 gespielt hat.

Dieses Bündnis ist bekanntlich in doppelter Weise geknüpft worden, politisch und familiär, d. h. durch den Beitritt Pommerns zum Schmalkaldischen Bund und durch die Heirat Philipps I. mit der Prinzessin Maria von Sachsen.

Im Februar 1536 hat Luther das Paar in Torgau getraut. Man hat deshalb gemeint, daß dieses Ereignis auf dem Croy-Teppich verewigt werden sollte⁷⁷. Von den Dargestellten sind neben Philipp und Maria auch Johann Friedrich der Großmütige, Herzog Barnim IX. sowie Luther, Melancthon und Bugenhagen auf der Torgauer Hochzeit zugegen gewesen; und es wäre wohl denkbar, daß das Paar auf dem Teppich in den größeren Familienzusammenhang der Vorfahren und – gemäß einem bei der Hochzeit von Luther geäußerten verheißenden Wunsche⁷⁸ – auch der zahlreichen Nachkommen hineingestellt erscheinen sollte.

Aber trifft die Ansicht, auf dem Croy-Teppich sei Luther bei der Traupredigt dargestellt, nach dem, was wir über die Hochzeit wissen, wirklich zu? Diese Frage führte zur Prüfung der Überlieferung und ihrer verschiedenen Aussagen⁷⁹. Dabei ergab sich, daß die Erinnerung an die Hochzeit bei der Gestaltung des Bildteppichs angeklungen sein mag, wie auch der dargestellte Raum vielleicht an die Torgauer Schloßkapelle erinnern sollte, in der die Eheschließung wahrscheinlich stattgefunden hat. Unmittelbare Hinweise auf die Hochzeit enthält der Teppich jedoch nicht.

Außerdem hatte nicht Luther allein, sondern auch Bugenhagen damals eine Traupredigt gehalten. Wie es besonders bei fürstlichen Hochzeiten üblich war, wurden Copulation und Benediktion zeitlich getrennt; jene nahm Luther vor, diese erfolgte am nächsten Morgen durch Bugenhagen⁸⁰. Bei beiden – das war das Besondere dieser Hochzeit – wurde eine Predigt gehalten. Während die Predigt Luthers überliefert ist⁸¹, ist uns die Bugenhagens nicht überkommen, wohl aber Ausführungen, die er auf Veranlassung Luthers seiner Predigt eingefügt hat, nämlich die „Historie, wie Ehebruch ist gestraft worden“, die in Aurifabers Sammlung von Luthers Tischreden überliefert ist. Danach hat diese Historie *D. M. L. Anno 1536 zu Torgau erzählt, als Herzog Philipps von Pommern allda mit dem Fräulein zu Sachsen Beylager hatte, und mußte D. Pommer sie in der Hochzeitspredigt öffentlich sagen (denn D. Luther krank wurde, daß er die Brautpredigt nicht thun konnte) und sollte diese Historien dazu dienen, daß Eheleute sich für den Teufel fürsehen möchten, und in der Furcht Gotes lebeten, fleißig beteten und für Unzucht und Ehebruch sich hüteten*⁸².

Die zwei an verschiedenen Tagen gehaltenen Torgauer Hochzeitspredigten sind auch für

⁷⁷ Göbel, a. a. O., S. 137.

⁷⁸ Vgl. hierzu Roderich Schmidt, Die Torgauer Hochzeit 1536. Die Besiegelung des Bundes zwischen Pommern und Sachsen in der Zeit der Reformation, in: „Solange es Heute heißt“, Festgabe für Rudolf Hermann zum 70. Geburtstag, Berlin 1957, S. 234–250, hier S. 238 ff.

⁷⁹ Ebd. S. 234–243.

⁸⁰ Luther an Nicolaus Hausmann 11. 3. 1536, WA Briefwechsel 7, Nr. 2298, S. 371–373.

⁸¹ WA 41, S. 516–520; vgl. dazu ebd. S. XXXI.

⁸² D. Martin Luther's Tischreden oder Colloquia. Nach Aurifaber's erster Ausg. hrsg. v. K. E. Förstemann und H. E. Bindseil, 4. Abt., Berlin 1848, S. 137 f. (43, 164); jetzt WA Tischreden 6, Nr. 6933, S. 277 f.

die genaue Datierung der Hochzeit von Bedeutung. Es kann nunmehr wohl mit Sicherheit gegenüber älteren und falsch bezogenen Datierungen gesagt werden: Am 27. Februar 1536, dem Sonntag *Esto mihi*, erfolgte zunächst das kirchliche Aufgebot, am Nachmittag hat Luther die Copulation vollzogen und dabei seine Predigt gehalten. Später fand das Beilager statt. Am nächsten Morgen, Montag dem 28. Februar, schloß sich ein weiterer Kirchgang an, bei dem Bugenhagen das Paar nach der von ihm gehaltenen Predigt einsegnete. Dann erst begann das Hochzeitsfest mit Turnierspielen und vielem Essen und Trinken. Die Torgauer Hochzeit kann aber noch in anderer Hinsicht Beachtung beanspruchen, nämlich als Beispiel für die unterschiedlichen Auffassungen, die man in der Reformationszeit vom Eherecht hatte, und für die verschiedenen Rechtsformen, die eine solche Trauung rechtskräftig machten⁸³.

Während die sächsischen Theologen – Luther und Spalatin sind dafür Zeugen – die kirchlichen Akte für entscheidend hielten, sahen die Pommern – Thomas Kantzow und Jobst von Dewitz – das Konstitutive in den weltlichen Rechtsakten, eine Auffassung, die wohl zugleich die der Juristen war, wird sie doch auch von dem sächsischen Kanzler Dr. Gregor Brück geteilt.

Es handelte sich dabei um die mit der Heirat in Zusammenhang stehenden Verträge. Seit längerer Zeit war zwischen den beiden Staaten über die Höhe des Brautschatzes, der Morgengabe, des Leibgedinges sowie über eine eventuelle Erbverzichtklärung der Prinzessin Maria verhandelt worden, ohne daß diese Verhandlungen zu einem endgültigen Abschluß gelangt waren. Vor der Heirat aber mußte diese Einigung erfolgen. So schrieb der sächsische Kanzler Brück am 9. Oktober 1535 an Bugenhagen, der Kurfürst wünsche, daß alles *ehe dann der beischlaff ernalte seine eigenntliche vnd clare abrede habenn muge*⁸⁴. Und im gleichen Sinne schrieb Jobst von Dewitz am 30. November an Brück, seine Herren seien der Meinung, daß *die heirats vnd annder vorschreibungen endlich mogen vorgeleicht, vfericht vnd gefertiget werdenn*⁸⁵; danach seien sie dann *zuuolziehen und zuvorsigeln*⁸⁶. Letzteres geschah am 2. und 3. März 1536⁸⁷. Die endgültige „Abrede“ hatte am 26. Februar 1536 stattgefunden. Demgemäß sah man in der herzoglichen Kanzlei in Wolgast den 26. und nicht den 27./28. Februar als das eigentliche Datum der Hochzeit an⁸⁸.

Das Datum des 26. Februar bezieht sich aber noch auf einen zweiten Akt, dem nicht geringere Bedeutung beigemessen wurde: die Zustimmung, d. h. die Willenserklärung der Brautleute zur Heirat und zu den Heiratsverträgen. Hierfür war das gegenseitige Sich-Kennenlernen die Voraussetzung⁸⁹. In den Verhandlungen, die der Hochzeit voraus-

⁸³ Roderich Schmidt, Die Torgauer Hochzeit als Beispiel für Rechtsform und Rechtsanschauung im 16. Jahrhundert, in: ZRG, Germ. Abt., 75, 1958, S. 372—382.

⁸⁴ Ders., Johannes Bugenhagen als Mittler in den poltischen Eheverhandlungen zwischen Pommern und Sachsen 1535/36. Ergänzungen zum Bugenhagen-Briefwechsel, in: ZKG 69, 1958, S. 79 bis 97, hier S. 93.

⁸⁵ Ders., Hermann Festgabe, a. a. O., S. 246.

⁸⁶ Brück am 9. 10. 1535 an Bugenhagen, in: R. Schmidt, Ergänzungen zum Bugenhagen-Briefwechsel, a. a. O., S. 93.

⁸⁷ LHA Weimar, S. E. G. A., Urk. Nr. 640, 641 und 642, 636 und 637.

⁸⁸ Roderich Schmidt, Die Torgauer Hochzeit als Beispiel für Rechtsform und Rechtsanschauung im 16. Jahrhundert, s. Anm. 83.

⁸⁹ Ebd. S. 379 ff.

gingen, war immer wieder davon die Rede gewesen, daß Herzog Philipp die Prinzessin Maria kennenlernen wolle und müsse, daß er zumindest, wie Brück an Bugenhagen schrieb, *der besichtigung halben* jemand nach Torgau schicken möge. Dieser Auftrag wurde Jobst von Dewitz zuteil, als er im August 1535 gemeinsam mit Bartholomäus Swave, dem Kanzler Barnims IX., zu Bündnisverhandlungen nach Sachsen reiste. Thomas Kantzow berichtet hierüber: *De togen hen und besege dat froichen. Dat gefil en averut wol, und makeden do der saken einen bescheid . . .*⁹⁰

Der „Bescheid“ ist eine Vereinbarung über die Grundsätze für die Eheschließung, die auf einer Zusammenkunft am 28. August zu Wittenberg zwischen Brück, Dewitz und Bugenhagen erzielt worden war. Das Protokoll dieser Absprache hat Bugenhagen mit eigener Hand niedergeschrieben⁹¹.

Nach Kantzow sollte Herzog Philipp diese Vereinbarung *vullentehen*, wenn er zur Hochzeit nach Torgau käme, jedoch unter der Voraussetzung: *so em dat froichen gefille*⁹². Die Richtigkeit dieser Notiz bei Kantzow wird durch die Briefe bestätigt, die Dewitz und Brück wegen des endgültigen Termins gewechselt haben. Dewitz gebraucht einmal sogar die Formulierung, daß *die ganze handlung entlich auff das besehen von beiden teilen beruhet*⁹³. Daß der Pommernherzog mit dem „Besehen“ zufrieden war, vermerkt Kantzow ausdrücklich: Nach dem Eintreffen in Torgau *besach hertoch Philips de froichen und gefil em wol. Darum wurt de heirat vullentagen*⁹⁴. Das „Gefallen“ ist demnach die Voraussetzung für den Vollzug der Heirat gewesen. Dieser erfolgte am Sonnabend, dem 26. Februar, durch die endgültige Einigung über die Heiratsverträge und durch das feierlich abgegebene „Ja“, das Verlöbniß der Brautleute, das nicht nur nach deutschem Recht, sondern auch nach dem evangelischen Eherecht des 16. Jahrhunderts als das einzige Rechtsgeschäft galt, durch das eine Ehe eingegangen wurde⁹⁵.

Wir sind über die Vorgeschichte des pommersch-sächsischen Ehebündnisses durch die in dieser Angelegenheit gewechselten Briefe unterrichtet. Bisher waren nur zwei von ihnen veröffentlicht, ein Brief Bugenhagens an Jobst von Dewitz vom 9. September 1535⁹⁶ und ein Brief Bugenhagens an Gregor Brück vom 1. Oktober 1535⁹⁷. Nachdem nun die ergänzenden Briefe, nämlich drei Schreiben Dewitz' an Bugenhagen und Brück, in der Festgabe für Rudolf Hermann⁹⁸ und der Schriftwechsel zwischen Kurfürst Johann Friedrich dem Großmütigen, Brück und Bugenhagen in den anläßlich des 400. Todestags von Johann Bugenhagen erschienenen Ergänzungen zum Bugenhagen-Briefwechsel⁹⁹ zugänglich gemacht sind, wird zweierlei viel deutlicher als bisher: Einmal die entscheidende

90 Des Thomas Kantzow Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, hrsg. v. G. Gaebel, Stettin 1929, S. 112.

91 Abgedruckt in: Ergänzungen zum Bugenhagen-Briefwechsel, a. a. O., S. 90.

92 Wie Anm. 90.

93 Brief vom 9. 10. 1535 an Gregor Brück, Abdruck in: Hermann-Festgabe, a. a. O., S. 246.

94 Kantzow, niederdeutsch, a. a. O., S. 114 f.

95 R. Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Recht geschichtlich entwickelt, Weimar 1875, bes. S. 197, 231 u. ö.

96 P. Gantzer, Ein Brief Bugenhagens an Jobst von Dewitz, in: Pomm. Mbl. 22, 1908, S. 6—8.

97 G. Buchwald und O. Vogt, Drei Briefe Bugenhagens, in: Balt. Stud., NF. 3, 1899, S. 129—131.

98 Roderich Schmidt, Unveröffentlichte Briefe des pommerschen Rats Jobst von Dewitz, in: Hermann Festgabe, a. a. O., S. 244—247.

99 Ders. in: ZKG 69, 1958, S. 87—97.

Rolle, die Bugenhagen als Mittler in den Ehe- und Bündnisverhandlungen gespielt hat, und – das ist das zweite – wie sehr diese beiden Dinge, der Ehebund und das politische Bündnis zwischen Pommern und Sachsen, von Anfang an miteinander zusammenhängen. Hatte Reinhard Heling in seinem Aufsatz „Pommerns Verhältnis zum Schmalkaldischen Bund“ noch gemeint: „Das erste Zeugnis für die Absicht der Herzöge, dem Schmalkaldischen Bund beizutreten, liegt in einem Schreiben Philipps an Barnim vom 16. Juli 1535 vor“¹⁰⁰, so können wir jetzt mit Bestimmtheit sagen, daß dieser Plan weiter zurückreicht. Bereits in einem Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich vom 6. Juli 1535 *An D. Brücken. Wie er sich gegen D. Pommern der Pommerischen heiratt und einnehmung halben in die Euangelische Bundtniß soll in antwort vernehmen laßen*, sind beide Angelegenheiten ausdrücklich, und offenbar nicht zum erstenmal, miteinander verbunden. Mit Nachdruck trägt der Kurfürst seinem Kanzler Brück auf, Bugenhagen zu veranlassen, sich bei den Pommernherzögen zu erkundigen, *ob nicht Ire liebden der neygunng vnnd willens weren, . . . sich vff berurten vhalh*¹⁰¹ *auch mit darein*¹⁰² *zulassenn und zubegebenn, welches wir dan also bey der andern vnsern mitouerwarten, iren liebden zum bestenn zu furdern, helfen, ane zweiuell nicht wurden mängel sein lassenn*¹⁰³.

Fast scheint es so, als ob die Anregung, dem Schmalkaldischen Bündnis beizutreten, gar nicht von Pommern, sondern von Sachsen ausgegangen ist. Der Kurfürst erwähnt in seinem Brief ausdrücklich den Befehl des Reichskammergerichts an Pommern vom 8. Mai 1535, mußte dieses Schriftstück also kennen. Tatsächlich ist eine Abschrift im Thüringischen Landeshauptarchiv zu Weimar noch heute vorhanden¹⁰⁴. Man hatte sie dem Kurfürsten zugesandt, nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern auch mit der Anfrage, wie man sich verhalten solle und am besten schützen könne. Die Aufforderung, dem Schmalkaldischen Bund beizutreten, ist offenbar die Antwort des Kurfürsten darauf. Zur Vermittlung bediente man sich dabei Bugenhagens, der ja zu der Zeit noch in Pommern weilte¹⁰⁵ und der das Vertrauen sowohl der kursächsischen wie auch der pommerschen Regierungen besaß.

Der Brief des Kurfürsten sagt eingangs ferner, daß der Kurfürst einen Brief Bugenhagens, wahrscheinlich an Brück gerichtet, habe öffnen lassen. Dieses Schreiben bezieht sich auf die Eheangelegenheit. Bugenhagen teilt darin mit, Herzog Philipp habe den Wunsch geäußert, ein Bild der Prinzessin Maria zu sehen. Der Kurfürst hat diesen Wunsch sogleich aufgegriffen. Er schreibt dazu an Brück¹⁰⁶: *So haben wir vnser schwester, weil maister lucaß, gleich itzt, alhie bey vnns gewest, durch ine Conterfeien lassen*. Er übersendet das Bild Brück, damit dieser es an Bugenhagen schickt, durch den es dann der Pommernherzog erhalten soll. Wie sehr die Eheangelegenheit auch dem Kurfürsten am Herzen lag, ersieht man daraus, daß er am Ende des Briefes, nachdem inzwischen von

100 Balt. Stud., NF. 10, 1906, S. 1–32; 11, 1907, S. 23–67. Hier Bd. 10, 1906, S. 15 f. Abdruck des Schreibens bei v. Medem, a. a. O., S. 199–201.

101 Wegen des am Reichskammergericht anhängigen Prozesses gegen die Herzöge von Pommern.

102 Gemeint ist der Schmalkaldische Bund.

103 Abdruck in: Ergänzungen zum Bugenhagen-Briefwechsel, a. a. O., S. 87 f.

104 S. oben S. 59, Anm. 8.

105 Heyden, Kirchengeschichte, a. a. O., Bd. I, S. 234 f. Die letzte Station seiner Visitationsreise in Pommern war Pasewalk, wo er am 19. 6. 1535 bezeugt ist.

106 Wie Anm. 103.

dem politischen Bündnis die Rede war, noch einmal auf sie zurückkommt mit den Worten: *Vnd das er (gemeint ist Bugenhagen) je vnnsrer schwester sachenn, zumbestenn soniel muglich zu furdern vnd zuvoleissigen nit vnderlassen wolte.*

Schließlich ist dieser Brief aber auch eine Bestätigung für die Richtigkeit einer Bemerkung Kantzows, der von den Heiratsplänen Philipps spricht und dann fortfährt: *So lede he ersten doctor Buggenhagen up, de sake dorch schrifte to vorsoken. De dede id und fand, dat de churfurste nicht ungeneigt darto was*¹⁰⁷.

Aus alledem geht hervor, daß Ehebund und politisches Bündnis bereits zu einer Zeit in die Wege geleitet wurden, als Bugenhagen noch in Pommern zur Visitation weilte. Daß für die Pommern das Schreiben, das das Reichskammergericht ihnen im Auftrag Karls V. zugestellt hatte, ein entscheidender Anstoß war, die sächsische Hilfe zu suchen, kann nicht bezweifelt werden.

Beide Bündnispläne wurden fortan gemeinsam verfolgt. Im August 1535 traten Jobst von Dewitz als Beauftragter Philipps I. und Bartholomäus Swave als Beauftragter Barnims IX. die Reise nach Sachsen an, beide mit einer eingehenden Instruktion der Herzöge versehen, die Bitte um Aufnahme in den Schmalkaldischen Bund beim Kurfürsten vorzutragen¹⁰⁸. Dewitz hatte darüber hinaus noch den speziellen Auftrag, die Prinzessin Maria zu besichtigen. Der dritte im Bunde aber war niemand anders als Bugenhagen. Auf Grund der Briefe ist diese bisher nicht bekannte Tatsache jetzt zu belegen und eine genaue zeitliche Ansetzung möglich.

Am 16. August 1535 teilt Johann Friedrich Gregor Brück mit, es sei ein Brief Bugenhagens eingetroffen, aus dem hervorgehe, daß Bugenhagen auf dem Wege nach Sachsen sei¹⁰⁹. Am 23. August sind Bugenhagen, Dewitz und Swave mit dem Kurfürsten in Torgau zusammengetroffen und haben ihm die pommersche Bitte um Aufnahme in das Schmalkaldische Bündnis vorgetragen¹¹⁰. Bereits am nächsten Tage wurde Dewitz und Swave eine schriftliche Antwort auf Grund eines Gutachtens der sächsischen Räte erteilt¹¹¹.

Am 25. August trafen sie gemeinsam mit Bugenhagen in Wittenberg ein. Das bezeugt eine Rechnungsnotiz, in der die Räte *des hertzog von pommern, die den pfarrer hieher beleit haben an der mitwochen nach bartholomej* erwähnt sind¹¹². Ein Begegnung mit Luther fand jedoch erst am 27. August statt. Zwar wußte dieser, daß Bugenhagen auf dem Wege nach Wittenberg war, was aus einem Brief Luthers an Justus Jonas vom 19. August hervor-

107 Kantzow, niederdeutsch, a. a. O., S. 112.

108 Ebd. Vgl. dazu Roderich Schmidt, Johannes Bugenhagen als Mittler, a. a. O., S. 83 ff.

Das Schreiben der Herzöge Barnim und Philipp an Kurfürst Johann Friedrich vom 10. 8. 1535, in dem sie diesem die Ankunft ihrer Gesandten mitteilen, sowie die ihnen mitgegebenen Instruktionen finden sich in dem Aktenband S. E. G. A., Weimar Reg. H 108 (alte Signatur: H. fol. 101, Nr. 43) des LHA Weimar, fol. 4 und fol. 5—6¹.

109 Thür. LHA Weimar, S. E. G. A., Reg. D. 73 (alte Signatur: Reg D pag 36 No 65), fol. 15.

110 Das geht aus einem Brief des Kurfürsten vom 24. 8. 1535 an Brück hervor, in dem es heißt: „als habenn wir gemelten Bogenhagen vnnd die Potschafft, do wir anher [= Torgau] komen, allhie funden, vnnd die Potschafft irer werbung gestern gehort“; ebd. fol. 16. Daß Dewitz und Swave zusammen mit Bugenhagen die „Werbung“ vorgetragen haben, bezeugt das Antwortschreiben vom 24. 8. 1535.

111 Thür. LHA Weimar, S. E. G. A., Reg. D. 73 (alte Signatur: Reg D pag 36 No 65), fol. 8—16.

112 Thür. LHA Weimar, S. E. G. A., Bb 2810, fol. ~~284~~ 207².

Wenn H. Heyden, Bugenhagen als Reformator und Visitor, in: Johann Bugenhagen. Beitr. z. s. 400. Todestag, S. 22, von Bugenhagen schreibt: „Am 27. August weilte er bereits wieder in Wittenberg“, so muß dieses Datum auf sein erstes Zusammentreffen mit Luther, nicht aber auf seine Ankunft in Wittenberg bezogen werden.

geht: *Pomeranus est in itinere ad nos*¹¹³; davon, daß dieser mit den pommerschen Gesandten zusammenreiste und gemeinsam mit ihnen einen politischen Auftrag beim Kurfürsten in Torgau zu erledigen hatte, scheint er nicht unterrichtet gewesen zu sein. Am 24. August schrieb er nämlich ebenfalls an Jonas: *Mirror, cum Pomeranus cessit ad nos accedere, cum iam paene octiduo circum Wittembergam, nescio ubi, versetur*¹¹⁴. Von dem Zusammentreffen am 27. August berichtet das erwähnte Rechnungsbuch: *5¹/₂ Stubigen der hern von pommern, martinus, landvogt mit einander geessen am freytag nach bartholomai*¹¹⁵. Über die Folgen dieser Zusammenkunft berichtet Luther am 29. August an Melanchthon nach Jena: *Nam heri et hodie perpetua diarrhoea laboravi et debilitatus sum corpore, eo quod somnus me fugit, et cibum nullum cupio, et potu destituimur . . . Quindecim sedes habui hoc biduo*¹¹⁶. Am 28. August ist Batholomäus Swave aus Wittenberg abgereist¹¹⁷. Die Bündnisangelegenheit war damit vorerst erledigt. Dewitz blieb jedoch noch in Wittenberg, traf hier am gleichen Tage mit Gregor Brück zusammen, um nun mit ihm und Bugenhagen die Heiratssache zu beraten, über die man sich dabei grundsätzlich einigte¹¹⁸.

Während der weitere Ablauf der Dinge, soweit er die Eheangelegenheit anlangt, aus dem veröffentlichten Briefwechsel hervorgeht, bedarf der das politische Bündnis betreffende Schriftwechsel noch der Bearbeitung. Soweit das Material im Thüringischen Landeshauptarchiv in Weimar liegt¹¹⁹, ist es von mir durchgesehen worden. Zur Ergänzung sind die Akten des Landgrafen Philipp von Hessen heranzuziehen, die sich im Marburger Staatsarchiv befinden, vornehmlich der Briefwechsel des Landgrafen mit den Pommernherzögen von 1521–1567¹²⁰. Kurze Hinweise enthält der 3. Band des Politischen Archivs des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, den Walther Heinemeyer 1954 heraus-

113 WA Briefwechsel 7, 1937, Nr. 2223, S. 232 f.

114 Ebd. Nr. 2228, S. 241 f.

115 Wie Anm. 112.

116 WA Briefwechsel 7, Nr. 2231, S. 244 f.

117 Das Datum ergibt sich aus einem Brief Brücks an Kurfürst Johann Friedrich vom 13. 9. 1535, in dem er diesem schreibt, daß „der Pomerisch Cantzler vor meinem ankommen kegen Wittenberg abgereiset vnnd der von Dewitzen allein do plieben“ (Thür. LHA Weimar, S. E. G. A., Reg. D. 73, Alte Sign.: Reg D pag 36 No 65, fol. 20). Brück ist nun — entgegen einem Brief Luthers an Melanchthon vom 29. 8. 1535: „D. Brück hodie advenit“ (WA Briefwechsel 7, Nr. 2231, S. 244 f.) — nicht erst am 29., sondern bereits am 28. August 1535 in Wittenberg gewesen, was durch das Protokoll bestätigt wird, das Bugenhagen an diesem Tage über seine Unterredung mit Dewitz und Brück niedergeschrieben hat (s. oben S. 72 und Anm. 91). Am 27. 8. aber ist auch Swave offenbar noch in Wittenberg gewesen, denn in ihm wird man einen „der hern von pommern“ zu sehen haben, die an diesem Tage mit Luther 5¹/₂ Stubigen getrunken haben (s. Anm. 115).

118 S. oben S. 73 und Anm. 91.

119 In Betracht kommen hauptsächlich die Aktenbände: Weimar, S. E. G. A., Reg. H 108 (alte Signatur: H. fol. 101 Nr. 43): „Schriftten vnnd Handlungen der Herzogen in Pommern Einnnehmung in die Christliche verstandnüs. Item Herzogk Philipßens Gemahls Heyrathgueth belangende. Ao. 1535/6.“ sowie Weimar, S. E. G. A. Reg. D. 73 (alte Signatur: D. pag. 36, No. 65): Sächs. Händel.

Dafür, daß ich diese Bände in Greifswald benutzen konnte, bin ich Herrn Prof. Dr. W. Flach † ebenso wie für freundliche Hinweise zu Dank verpflichtet.

120 „Akten des Landgrafen Philipp, auch gemeinsam mit gemeiner christlicher Einung Kriegsräten“, 1521–1567; darin u. a. Briefwechsel mit den Herzögen Barnim IX. und Philipp I. von Pommern.

gebracht hat¹²¹. Hinzu kommen die Akten des Reichskammergerichts¹²². Vor allem aber bleiben der Wunsch und die Hoffnung, daß die Bestände des Stettiner Staatsarchivs, soweit sie an ihrem alten Platz geblieben oder wieder dorthin zurückgeführt worden sind, auch für uns eines Tages wieder zugänglich werden möchten¹²³.

Erst dann wird es in vollem Umfange möglich sein, die Geschichte des Beitritts Pommerns zum Schmalkaldischen Bund als den wichtigsten Abschnitt aus den pommersch-sächsischen Beziehungen in der Reformationszeit zu schreiben.

Freilich soll und darf die Arbeit bis dahin nicht ruhen. Die Veröffentlichung des kaiserlichen Mandats vom 8. Mai 1535, die Gutachten der sächsischen Räte hierzu sowie andere die Bündnisangelegenheiten betreffende Aktenstücke kann schon jetzt in Angriff genommen werden. Nachdem in den letzten Jahren die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung bis zum Jahre 1533 erneut untersucht und dargestellt¹²⁴, die Sammlung der Schmalkaldischen Bundesabschiede der Jahre 1530 bis 1532 herausgegeben¹²⁵, ihre Fortsetzung für die Jahre 1533 bis 1536, Arbeiten über das Reichskammergericht¹²⁶ sowie eine Untersuchung über das Verhältnis der Reichsstädte Straßburg und Ulm zum Schmalkaldischen Bund¹²⁷ in Aussicht gestellt sind, erscheint eine genauere Untersuchung der pommerschen Politik jener Zeit möglich, für die Kenntnis der allgemeineren Zusammenhänge förderlich und deshalb dringend geboten.

In welchem Umfange sie durch Maßnahmen des Kaisers veranlaßt worden ist und welche Rolle Bugenhagen dabei gespielt hat, ist hier mit einigen Strichen gezeichnet worden.

Der Dank der Pommern an Bugenhagen bestand u. a. darin, daß sie ihm nach dem Tode des Bischofs Erasmus Manteuffel, der sich der Reformation widersetzt hatte, die Würde eines evangelischen Bischofs von Cammin antrugen¹²⁸. Johann Friedrich der Großmütige dankte ihm mit der Dotierung einer Stelle an der Theologischen Fakultät der Universität

121 Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, III. Bd., bearb. v. W. Heinemeyer (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck XXVI, 1), Marburg (Lahn) 1954, S. 106 f.

122 Allerdings ist der Bestand des Reichskammergerichtsarchivs weithin zerstreut. Die 1855 in Weizlar verbliebenen, sich auf das damalige preuß. Staatsgebiet erstreckenden Akten wurden 1924 unter die preuß. Staatsarchive aufgeteilt. Die auf Pommern bezüglichen Akten kamen an das Staatsarchiv Stettin. Nicht aufgeteilt wurde jedoch der sogenannte „untrennbare Bestand“, der an die damalige Reichsarchivfiliale in Frankfurt a. M. abgegeben wurde und sich heute noch dort befindet (Abt. des Bundesarchivs).

123 Über das Schicksal der pommerschen Archivalien nach dem zweiten Weltkriege vgl. H. Branig, Pommersche Geschichtsforschungen nach 1945, in: Balt. Stud., NF. 43, 1955, S. 17—20 (m. Lit.).

124 E. Fabian, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seiner Verfassung 1529 bis 1531/33 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte I), Tübingen 1956.

125 Die schmalkaldischen Bundesabschiede 1530—1532, bearb. u. hrsg. v. E. Fabian (ebd. VII), Tübingen 1958.

126 Urkunden und Akten zur Geschichte der Religionsprozesse der Protestierenden am sog. Reichskammergericht, am Kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil und vor dem Schwäbischen Bunde. 1530—1534/35, bearb. u. hrsg. v. E. Fabian.

Ders., Das Kaiserliche Kammergericht, das Kaiserliche Hofgericht zu Rottweil und die Anfänge des Schmalkaldischen Bundes. 1530—1534/35.

G. Dommasch, Das Kaiserliche Kammergericht und die Verlängerung des schmalkaldischen Bundesvertrages (1534—1537).

127 Chr. Glitsch, Die Reichsstädte Straßburg und Ulm als Vororte der oberdeutschen Städte des Schmalkaldischen Bundes 1529/31—1534.

128 H. Hering, Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen. Ein Lebensbild aus der Zeit der Reformation (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Nr. 22), Halle (Saale) 1888, S. 134 f., dazu S. 173 Anm., sowie Heyden, Kirchengeschichte, a. a. O., Bd. II, S. 3 f.

Wittenberg, aber auch mit Geschenken, was Bugenhagen zu dem Dankesschreiben vom 29. August 1536 veranlaßte, das zugleich ein Zeugnis ist für den Menschen Bugenhagen mit seinem immer wieder bezeugten Humor. *Ich war fro*, so schrieb er fast genau ein Jahr nach seiner Rückkehr aus seiner Heimat¹²⁹, *das ich ursache gewan, E. g. mit einer geringen müge zu dienen, für die große ehre und kost von E. g. an mich gewand in meinem Doctorat. Aber darüber hat mich E. g. durch meinem lieben herrn Doctorem Bruck Cancellarium, mit einem verguldeten dubbelten Schower verehret, also das mir wol zu wunschen were, das ich oft wurde solch ein Coppeler, wie mich E. f. g. zu Torgau gnediglich heis*¹³⁰.

129 Hering, a. a. O., S. 108, dazu S. 171 Anm.

130 O. Vogt, Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel, Stettin 1888, auch als Bd. 38 der Balt. Stud. erschienen, Nr. 59, S. 140.

Korrekturnachtrag: Während des Druckes erschien zu der oben genannten Jubiläumsliteratur über Karl V. (zu Anm. 2): „Charles quint et son temps“. Colloques internationaux du Centre national de la recherche scientifique, Paris 30 septembre — 3 octobre 1958 (17 Vorträge m. Diskussionsbeiträgen), Paris 1959; über Johann Bugenhagen (zu S. 57): E. Kähler, Die Wirklichkeit Gottes und die Wirklichkeit der Welt im Werk Johann Bugenhagens (Festvortrag anlässlich der Gedenkfeier der Theol. Fakultät der Universität Greifswald), in: Evangelische Theologie, 19. Jg., 1959, S. 453—469.